



Fragebogen

Teilrevision der Verordnung über die politischen Rechte und Totalrevision der Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (Neuausrichtung des Versuchsbetriebs)

Vernehmlassung vom 28. April 2021 bis zum 18. August 2021

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Regierungsrat, Rathaus / Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Pascale von Roll, Staatschreiber-Stv., pascale.vonroll@sk.so.ch, 032 627 20 33

1. Allgemeine Rückmeldungen

- 1.1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Neuausrichtung des Versuchsbetriebs zur elektronischen Stimmabgabe?

☒ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☐ Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- 1.2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Neuausrichtung des Versuchsbetriebs und der Vernehmlassungsvorlage:

Längerfristig sollen auch im Kanton Solothurn die Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe – insbesondere für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer – wieder aufgenommen werden können. Aus Sicht des Kantons sind dabei eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten, Rollen und Verantwortlichkeiten so wie die Finanzierung zentral. Die Kantone können die Weiterentwicklung nicht alleine finanzieren. Eine massgebliche finanzielle Beteiligung des Bundes an die Wiedereinführung von E-Voting ist dabei zwingend vorzusehen.



2. Fragen zu den Stossrichtungen der Neuausrichtung

2.1. Weiterentwicklung der Systeme

Die Sicherheitsanforderungen an E-Voting-Systeme und deren Betrieb werden in den Rechtsgrundlagen des Bundes wiedergegeben. Mit der Vernehmlassungsvorlage sollen die Qualitätskriterien für die Systeme und deren Entwicklungsprozess präzisiert werden und der Bund soll künftig nur noch vollständig verifizierbare Systeme zulassen.

2.1.1. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen als geeignet, um das Ziel der Weiterentwicklung der Systeme umzusetzen (insbes. Art. 27i E-VPR, Art. 5-8 E-VEleS und Anhang zur E-VEleS)?

☒ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☐ Nein

Anmerkungen:

Wir erachten es als sinnvoll, dass die Anforderungen weiter präzisiert und zukünftig nur noch vollständig verifizierbare Systeme zugelassen werden sollen.

2.2. Wirksame Kontrolle und Aufsicht

Die Zielsetzung besteht in einer aussagekräftigen Überprüfung der E-Voting-Systeme und ihres Betriebs. Bisher waren die Kantone dafür verantwortlich, diese durch akkreditierte Stellen zertifizieren zu lassen. Neu soll der Hauptteil der Überprüfungen von unabhängigen Expertinnen und Experten direkt im Auftrag des Bundes erfolgen. Die Ergebnisse der Überprüfungen sollen die Grundlage für den Zulassungsentscheid durch die Bundeskanzlei sowie für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess der elektronischen Stimmabgabe bilden.

2.2.1. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen, insbesondere die Anpassung der Zuständigkeiten bei der Prüfung der Systeme und deren Betrieb, als geeignet, um das Ziel der wirksamen Kontrolle und Aufsicht umzusetzen (insbes. Art. 27i E-VPR, Art. 10 E-VEleS und Ziff. 26 Anhang zur E-VEleS; auch Art. 27i E-VPR und Art. 4 E-VEleS)?

☒ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☐ Nein

Anmerkungen:

Wir begrüssen den geplanten Wechsel von der Verantwortung der Kantone für die Zertifizierung hin zur zentralen Beauftragung von Expertinnen und Experten durch den Bund.



2.3. Stärkung der Transparenz und des Vertrauens

E-Voting soll sich weiterhin im Versuchsbetrieb befinden. Dazu wird das zugelassene Elektorat auf kantonaler und auf nationaler Ebene limitiert. Zudem wollen Bund und Kantone vermehrt Transparenz schaffen und Anreize zur Mitwirkung interessierter Personen aus der Öffentlichkeit setzen. Als Grundlage für diese Zusammenarbeit sollen adressatengerechte Informationen öffentlich zugänglich sein. Dazu gehören insbesondere allgemeinverständliche Informationen über die Funktionsweise der elektronischen Stimmabgabe für Stimmberechtigte sowie Unterlagen für Fachpersonen. Für die Zusammenarbeit mit Fachpersonen sind finanzielle Anreize etwa mit einem ständigen Bug-Bounty-Programm zu setzen.

2.3.1. Erachten Sie die Limitierung des zugelassenen Elektorats als notwendig und wenn ja, wie beurteilen Sie die Höhe der gewählten Limiten (Art. 27f E-VPR)?

☐ Ja ☒ Ja mit Vorbehalt ☐ Nein

Anmerkungen:

Zum jetzigen Zeitpunkt scheint uns die Limitierung des zugelassenen Elektorats für die erste Phase der Wiederaufnahme des Versuchsbetriebs sinnvoll. Mittel- bis langfristig erachten wir diese aber als nicht sachgerecht. Sobald ein stabiler Versuchsbetrieb besteht und das Vertrauen der Bevölkerung durch andere Massnahmen wieder aufgebaut werden konnte, sind die Limiten aufzuheben, da diese sicher einen Einfluss auf die Bereitschaft der Kantone, E-Voting wieder einzuführen, haben werden.

2.3.2. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen zur Offenlegung von Informationen und zum Einbezug der Öffentlichkeit als geeignet, um die Transparenz und das Vertrauen zu fördern (insbes. Art. 27m E-VPR; Art. 11-13 E-VE-leS)?

☒ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☐ Nein

Anmerkungen:

Damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in E-Voting-Systeme wieder gewonnen werden kann und allfällige Schwachstellen möglichst rasch entdeckt werden, ist die Offenlegung der Informationen wichtig.

2.4. Stärkere Vernetzung mit der Wissenschaft

Der Wissenschaft wird für die Weiterentwicklung von E-Voting eine wichtige Rolle beigemessen. Bei der Erarbeitung der Grundlagen, der Begleitung und Auswertung der



Versuche sowie bei der Überprüfung der Systeme sollen vermehrt unabhängige Expertinnen und Experten, insbesondere aus der Wissenschaft, einbezogen werden.

2.4.1. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen als geeignet, um das Ziel der stärkeren Vernetzung mit der Wissenschaft umzusetzen (insbes. Art. 27*m* E-VPR, Art. 27*o* E-VPR, Art. 11-13 E-VEleS)?

☒ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☐ Nein

Anmerkungen:

Der laufende Einbezug und Dialog mit der Wissenschaft ist wichtig und richtig. Die Entscheidungsfindung wann, wie und ob E-Voting wieder eingesetzt wird, muss jedoch zwingend den politischen Entscheidungsträgern überlassen werden.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

VPR ODP ODP	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 8a Abs. 1 art. 8a al. 1 art. 8a cpv. 1	--	Ja	Ja	--	--
Art. 8d Abs. 3 art. 8d al. 3 art. 8d cpv. 3	--	Ja	Ja	--	--
Art. 27b Bst. b art. 27b let. b art. 27b lett. b	--	Ja	Ja	--	--
Art. 27d Bst. c art. 27d let. c art. 27d lett. c	Ja	Ja	Ja	--	--
Art. 27e Abs. 1-2 art. 27e al. 1 à 2 art. 27e cpv. 1-2	--	Ja	Nein	Siehe Bemerkungen	Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass das Bewilligungsverfahren zu vereinfachen ist. Vor der Erteilung der Grundbewilligung erfolgt die eigentliche Prüfung. Wieso anschliessend vor jedem Urnengang eine Zulassung der BK erforderlich ist, ist u.E. nicht ersichtlich.
Art. 27f art. 27f	Ja	Ja	Nein	--	Zum jetzigen Zeitpunkt scheint uns die Limitierung des zugelassenen Elektorats für die erste Phase der Wiederaufnahme des Versuchsbetriebs sinnvoll. Mittel- bis langfristig erachten wir diese aber als nicht sachgerecht. Sobald ein stabiler Versuchsbetrieb besteht und das Vertrauen der Bevölkerung durch andere Massnahmen wieder aufgebaut werden konnte, sind die Limiten aufzuheben, da diese sicher einen Einfluss auf die Bereitschaft der Kantone, E-Voting wieder einzuführen, haben werden. Dass gemäss Absatz 3 die stimmberechtigten Auslandsschweizerinnen und -schweizer sowie Stimmberechtigte, die aufgrund einer Behinderung ihre Stimme nicht autonom abgeben können, bei der Berechnung der Limiten nicht mitgezählt werden, begrüssen wir.
Art. 27i Abs. 1 und 2 art. 27i al. 1 et 2 art. 27i cpv. 1 e 2	Ja	Ja	Ja	--	--

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Art. 27/ art. 27/	Ja	Ja	Ja	--	--
Art. 27m art. 27m	Ja	Ja	Ja	--	--
Art. 27o art. 27o	Ja	Ja	Ja	--	--
Anhang 3a Annexe 3a Allegato 3a	Ja	Ja	Ja	--	--

VEleS OVotE OVE	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 1-2 art. 1-2	Ja	Ja	Ja	--	--
Art. 3 art. 3	--	Ja	Nein	Siehe Bemerkungen	Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass das Bewilligungsverfahren zu vereinfachen ist. Vor der Erteilung der Grundbewilligung erfolgt die eigentliche Prüfung der genannten Kriterien. Wieso anschliessend vor jedem Urnengang eine Zulassung der BK erforderlich ist, ist u.E. nicht ersichtlich.
Art. 4 art. 4	Ja	Ja	Ja	--	--
Art. 5 art. 5	Ja	Ja	Ja	--	--
Art. 6 art. 6	Ja	Ja	Ja	--	--
Art. 7 art. 7	Ja	Ja	Ja	--	--
Art. 8 art. 8	Ja	Ja	Ja	--	--
Art. 9 art. 9	Ja	Ja	Ja	Besser nach Art. 4 einreihen	--
Art. 10 art. 10	Ja	Ja	Ja	--	--
Art. 11 art. 11	Ja	Ja	Ja	--	--
Art. 12 art. 12	Ja	Ja	Ja	--	--
Art. 13 art. 13	Ja	Ja	Ja	--	--
Art. 14 art. 14	Ja	Ja	Ja	--	--
Art. 15 art. 15	Ja	Ja	Ja	--	--

Art. 16 art. 16	Ja	Ja	Ja	--	--
Art. 17 art. 17	Ja	Ja	Ja	--	--
Art. 18 art. 18	Ja	Ja	Ja	--	--

Anhang VEleS Annexe OVotE Allegato OVE	Änderungsvorschlag Autre proposition Proposta di modifica	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Ziff. 1 ch. ... n. ...	Folgende Begriffe ergänzen: Setup-Komponente, Druckkomponente, technisches Hilfsmittel der Prüfer, NV-System	
Ziff. 3.6 ch. ... n. ...	Erläuterungen ergänzen	Es ist nicht klar, was unter einem "beobachtbaren" Prozess zu verstehen ist. Für die Kantone sollte ein Vieraugenprinzip ausreichen.
Ziff. 4.9 ch. ... n. ...	Streichen	Aus unserer Sicht nicht umsetzbar.
Ziff. 8.10 ch. ... n. ...	Alternativen vorsehen	Die Stimmunterlagen sind bereits häufig sehr umfangreich. Auf noch mehr Papier bei jedem Urnengang soll wenn möglich verzichtet werden können. Daher sollen nach einer erstmaligen Information über das Stimmmaterial auch Alternativen (z.B. Link auf Webseite o.ä.) möglich sein.